

# Auf Herz und Nieren

Kaum ist die 5. Novelle der Verpackungsverordnung auf die Schiene gesetzt, wird rege diskutiert, ob der Kurs stimmt oder weitere Korrekturen erforderlich sind. Kaum jemand kann aus dem Kreis der Betroffenen ausscheren.



**KONTROVERSE DISKUSSIONEN** löste eine Umfrage von MARKENARTIKEL innerhalb der Wirtschaft und des Verbandswesens über die Ergebnisse der fünften Novelle der Verpackungsverordnung aus. Im Mittelpunkt der Fragen stand, ob die Novelle zu mehr Transparenz beiträgt, und welche Schwachstellen gesehen werden. Gefragt wurde zudem, wo kritische Schnittstellen zwischen allen am Wirtschaftsleben Beteiligten sind, und welche Konsequenzen die Befragten für ihr Unternehmen beziehungsweise die durch sie vertretenen Unternehmen ziehen.

## Offene Fragen bleiben

»Zweifelsfrei trägt die 5. Novelle zu einer deutlich erhöhten Transparenz gleich in mehrfacher Hinsicht bei. Genannt seien die Regelung zur grundsätzlichen Lizenzierungspflicht in Dualen Systemen und die analoge Eindämmung exzessiver Selbstentsorgungs-Modelle sowie die Verpflichtung zur jährlichen Abgabe einer testierten Vollständigkeits-Erklärung. Ganz wesentlich ist auch die eindeutige Zuordnung der Lizenzierungspflicht auf den Erstinverkehrbringer – also in der Regel den Produzenten. Die Schwachstellen könnten sich wie so oft im Detail der Durchführung der Verordnung ergeben, und hierzu gibt es noch etliche zu klärende Fragen. Allerdings ist mit Freude zu registrieren, dass sich die Politik und insbesondere die zuständigen Landesumweltministerien mittlerweile intensiv mit den wichtigsten offenen Themen befasst haben und zu meines Erachtens vertretbaren und pragmatischen Lösungen gekommen sind, zum Beispiel betreffend der Handelsmarken-Lizenzierung und Branchenlösungen.

Damit ist aus meiner Sicht durchaus das Fundament für einen effizienten Vollzug durch die zuständigen Landesbehörden gelegt, an dem es bislang leider fast vollständig mangelte und der zu der hohen Trittbrettfahrerquote maßgeblich beigetragen hat.

Es gibt leider nach wie vor Versuche einiger Handelspartner, die Markenartikler unter Verweis auf die Verordnung ungerechtfertigt zu einer nur für den Händler vorteilhaften Kooperation mit einem von ihm bestimmten Dualen System-Anbieter zu überreden. Es sind dieselben Handelspartner, die zuvor Selbstentsorgungsmodelle durchführten und damit entscheidenden Anlass gaben zur Notwendigkeit der Novellierung der Verordnung. Die maßgeblichen Handelsverbände ha-

ben hingegen die Novellierung unterstützt. Wir stellen uns derzeit auf die nicht unerheblichen administrativen Anforderungen der 5. Novelle ein, die diesbezüglich leider nicht zu Vereinfachungen geführt hat. Ansonsten sehe ich keine Notwendigkeit zu einer Änderung unserer Geschäftspolitik, die immer zu einer einhundertprozentigen Lizenzierung bei einem seriösen Systemanbieter gestanden hat.«

*Wilfried Reinhold, Geschäftsführer Schafft GmbH, Beauftragter für Umweltfragen der Unilever Deutschland GmbH, Hamburg, und Vorsitzender des Ausschusses Umwelt- und Verpackung im Markenverband e.V., Berlin*

## Nicht mehr als Reparaturen

»Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung war aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes dringend notwendig. Dabei ging es uns vor allem darum, dass die Selbstentsorger den Bereich der haushaltsnahen Verpackungsentsorgung nicht weiter gefährden. Die Praxis, dass immer mehr Unternehmen ihre für den Endverbraucherbereich bestimmten Verpackungen nicht mehr bei einem Dualen System lizenzieren ließen und zu sogenannten Selbstentsorgern wechselten, wurde mit der 5. Novelle gestoppt. Damit wurde die Hauptforderung des VZBV erfüllt. Des Weiteren bestand im Zuge der Novellierung die Forderung nach mehr Transparenz bezüglich der Mengenströme, die künftig durch Vollständigkeits-Erklärungen erfüllt werden soll. Wir hoffen zum derzeitigen Zeitpunkt, dass die Transparenz erhöht wird – ob dies aber der Fall ist, wird erst im Laufe des kommenden Jahres beantwortet werden können.

Für den Verbraucher sind innerhalb der Novelle – sozusagen am Rande – noch zwei wichtige Fortschritte erzielt worden. Erstens ist die Einführung der Gelben Tonne Plus erleichtert worden. Die Gelbe Tonne Plus ist für den Verbraucher die logische Konsequenz aus dem, was schon heute vielfach praktiziert wird, nämlich wertstoffgleiche Abfälle in die Gelbe Tonne zu entsorgen. Zweitens ist eine Lücke im Bereich des Pfandes auf ökologisch nicht vorteilhafte Getränkeverpackungen geschlossen worden. Diätetische Getränke sind künftig nicht mehr von der Pfandpflicht ausgenommen. Trotz der in der Novelle erzielten Fortschritte sind diese nicht mehr als Reparaturen an einer Verordnung, die

einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat darum während der Diskussion um die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ausdrücklich gefordert, dass das gesamte Abfallsystem aus Verbrauchersicht gründlich überdacht werden muss. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, hat der VZBV gemeinsam mit dem Markenverband und der Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit den Alternativen bei der haushaltsnahen Verpackungsentsorgung intensiv beschäftigt und als Diskussionsgrundlage für die nächsten Schritte dienen wird.«

*Holger Krawinkel, Leiter des Fachbereichs Bauen, Energie und Umwelt im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV), Berlin*

## Ehrlichkeit ist angesagt

»Für die kommenden Jahre herrscht Rechtsklarheit: Wer Verpackungen an private Haushalte abgibt, hat sich ausnahmslos an einem System zu beteiligen, das die verbraucherfreundliche Einsammlung und umweltgerechte Verwertung gewährleistet. Nicht länger erlaubt ist, selbst auf Kosten der Wettbewerber oder der Allgemeinheit zu entsorgen. Die Verpackungsverordnung erlaubt zwar künftig sogenannte ‚Branchenlösungen‘ im gewerblichen Bereich, jedoch dürfen für Privatkunden bestimmte Verpackungen nicht einbezogen werden, so dass das Missbrauchspotenzial begrenzt ist. Dennoch sind die Behörden gut beraten, dem Markt rechtzeitig Hinweise zu geben, wo die Grenzen verlaufen.

Zusätzlich werden durch die neu eingeführte Vollständigkeitserklärung (VE) die Selbstkontrolle der Wirtschaft und die Vollzugsmöglichkeiten entscheidend verbessert. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre seit Verkündung der Verpackungsnovelle am 5. April 2008 in Verkehr gebrachten Verpackungen in der VE zu bilanzieren und zu belegen, dass für diese die Verwertungsanforderungen erfüllt wurden. Die durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen zugelassenen Sachverständigen testierten Vollständigkeitserklärungen müssen bis 1. Mai 2009 bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) hinterlegt werden. Sämtliche Erklärungen werden an eine DIHK-Datenbank übermittelt, auf die die Vollzugsbehörden der Länder Zugriff haben.

Ich bin sicher, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmer und Manager die VE ebenso ernst nehmen wird, wie zum Beispiel die Steuererklärung,

so dass auch bei der Verpackungsentsorgung Ehrlichkeit angesagt ist.«

*Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Delfmann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt e.V. (AGVU), Berlin*

## Wirkungsvolle Kontrolle nötig

»Heute sammeln wir viel mehr Verpackungen ein, als am dualen System teilnehmen. Durch die Novelle werden viele Verpackungen, die bisher ohne Lizenzierung im Gelben Sack gelandet sind, ins System zurückkehren. Zwischen lizenzierter und eingesammelter Menge sollte sich also wieder eine gesunde Balance einstellen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Einhaltung der neuen Regeln durch die Behörden wirkungsvoll kontrolliert wird. Die bisherige Praxis, im Laden an Endverbraucher verkaufte Verkaufsverpackungen aus den dualen Systemen abzumelden, obwohl sie weiter im Gelben Sack landen, geht in Zukunft nicht mehr. Soweit Verpackungen zukünftig im Laden, also am Point of Sale, zurückgenommen werden, ändert dies nichts an der Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System; die entsprechenden Mengen sind auch an die Clearingstelle zu melden. Erst nach Vorlage des Nachweises über die in einem Jahr am POS zurückgenommenen Verpackungen können diese Mengen nachträglich aus der Beteiligung herausgerechnet werden. Dass andererseits der Heizungsinstallateur die Verpackung der neuen Pumpe, die er einbaut, selbst entsorgen kann, liegt auf der Hand. Hier wird es Selbstentsorgung als Branchenlösung geben, aber nach klaren Spielregeln, die für alle Dienstleister gelten. Wir haben uns für verbindliche Standards starkgemacht, und die wird es jetzt geben. Deshalb bieten auch wir eine entsprechende Lösung an, die Cyclos, als unabhängiges und seriöses Sachverständigenbüro zertifiziert hat. In einem rasch sich verändernden Markt können nur Anbieter bestehen, die durch Leistung und ein komplettes Portfolio überzeugen. Wir bieten beides.«

*Michael Wiener, Vertriebsdirektor der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Köln*

## Schwachstelle Kontrolle

»Die Pflicht zur Vollständigkeitserklärung und das Verbot, Verpackungen in Verkehr zu bringen, wenn diese nicht an einem dualen System teilnehmen, erschwert den sogenannten Trittbrettfahrern die unentgeltliche Ausnutzung des Systems zu Lasten der regulären Teil-



nehmer. Die Abschaffung der Selbstentsorgung nach bisherigem Muster und eine restriktivere Handhabung von Branchenlösungen als Ausnahme zur Beteiligung an dualen Systemen können dazu beitragen, eine weitere Destabilisierung der dualen Systeme zu verhindern. Mögliche Schwachstellen liegen vor allem in der Kontrolle. Das Gelingen der Umsetzung der Novelle hängt maßgeblich davon ab, ob und wie die Kontrollorgane und Vollzugsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen. Unsicherheit existiert nach unserer Einschätzung noch immer in Bezug darauf, ob beziehungsweise unter welchen Umständen der Handel die Beteiligung seiner eigenen Marken an dualen Systemen selbst regelt. Die Abschaffung der Kennzeichnungspflicht ist vor dem Hintergrund der Vollständigkeitserklärung zwar folgerichtig, wünschenswert wären aber entsprechend einheitliche transparente Regelungen auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Anwendung von Branchenlösungen ist deutlich komplexer als die Selbstentsorgung. Sie stellt damit auch an den Inverkehrbringer der Verpackungen deutlich höhere Ansprüche an die Umsetzung und Dokumentation. Zur Ermittlung der branchenfähigen Anteile ist unter Umständen eine Einstufung auf Artikelbene nötig. Bei EKO-PUNKT haben wir uns mit einer speziellen Software darauf eingestellt. Grundsätzlich ist eine sorgfältige Kosten-/Nutzenbetrachtung nötig, um festzustellen, ob eine Branchenlösung aktiviert werden soll. Im Zweifel sollte die Entscheidung immer für die vollständige Beteiligung an einem dualen System fallen.«

*Herwart Wilms, Geschäftsführer  
Eko-Punkt, Mönchengladbach*

## Kein unabänderliches System

»Die Verpackungsverordnung hat von Anfang an zum Schließen von Kreisläufen, zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen und somit zur Ressourcenschonung beigetragen. Damals wurden Verpackungen als Hauptverursacher des Entsorgungsnotstandes dargestellt, obwohl deren Anteil am Gesamtabfall weniger als fünf Prozent beträgt. Dass die Verpackungen trotzdem die ihnen zugeordnete Vorreiterrolle für die Kreislaufwirtschaft erfüllt haben, ist dem Sammel- und Sortierverhalten der Verbraucher und dem enormen finanziellen Aufwand zu verdanken, mit dem das DSD auf den Weg gebracht wurde. Trotzdem ist nach unserer Meinung die Verpackungsentsorgung kein unabänderliches System, sondern muss stets den neuen Bedingungen angepasst werden.

Die Industrie meint, dass diese kleine Novelle dem Anspruch, die Entsorgung von Verpackungen auf eine langfristige sichere Grundlage zu stellen, nicht gerecht wird. Die Ziele sind richtig, aber es fehlen wirksame Instrumente für einen echten Wettbewerb zwischen Systembetreibern und konkrete Ansätze zur Problemlösung im Zusammenwirken mit den Kommunen. Nach Ansicht der kommunalen Entsorger ist eine grundlegende Neukonzeption der Entsorgung von Verpackungen bei gleichzeitiger Stärkung der Rolle der Kommunen erforderlich. In einer gemeinsamen Erklärung plädieren sie, die Erfassung und Verwertung von Verpackungen flächendeckend und vor allem qualitativ zu sichern. Künftig sollte sich der Fokus der Verpackungsverordnung mehr auf die Ressourcenpolitik richten. Andere Experten weisen darauf hin, dass das gegenwärtige Verpackungsrecycling kaum noch mit den neuen Verfahren der mechanisch-biologischen und thermischen Abfallbehandlung konkurrieren kann. Nach Überzeugung des Bundesverbandes Wettbewerb, Produktverantwortung und Innovation ist es erforderlich, ‚Materialkreisläufe zu etablieren, die ein Recycling auf der gleichen Stufe der Wertschöpfungskette ermöglichen.‘ Bei späteren Novellierungen muss die Chance genutzt werden, für recyclingfähige, innovative Verbrauchsgüter, wie Kunststoffverpackungen, einen geschlossenen Materialkreislauf zuzulassen. Gebrauchsgüter (wie Behälter) sollten dagegen möglichst lange problem- und verlustlos benutzbar zu bleiben.«

*Dr. Monika Kaßmann, Mitglied des Vorstandes des  
Deutschen Verpackungsinstituts e. V., Berlin*

## Mars hat sich klar bekannt

»Wir begrüßen die Novelle ausdrücklich. Die Transparenz erhöht sich und die grundsätzliche Pflicht zur Lizenzierung wird unterstrichen. Wichtig für einen Erfolg der Novelle ist jedoch ein effizienter Vollzug auf Länderebene. Die maßgeblichen Industrie- und Handelsverbände stehen hinter der Novelle. Insofern gab es einen breiten Konsens über den politischen Handlungsbedarf. Erst die weitere Praxis wird zeigen, ob ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten auch zu den Details der Durchführung besteht. Die Notwendigkeit einer Änderung unserer Geschäftspolitik sehe ich nicht. Mars hat sich bereits in der Vergangenheit klar zur grundsätzlichen Lizenzierungspflicht in Dualen Systemen bekannt.«

*Fritz Schroeder-Senker, Direktor Corporate  
Affairs Mars Deutschland, Viersen*

## Auch Karton ist Bio

»Die für die Abfüller geltende Beteiligungspflicht an einem der dualen Systeme und die obligatorischen Vollständigkeitserklärungen sind Kernbestandteile der 5. Novelle der Verpackungsverordnung, mit denen die politischen und administrativen Akteure das Trittbrettfahrerproblem bei der Verpackungsent-sorgung lösen wollen. Ob dieses Ziel und die weiteren der 5. Novelle erreicht werden, muss sich noch erweisen. Der massive Informationsbedarf der betroffenen Industrien und die Ankündigung einer 6. Novelle können allerdings als gegenteilige Indikatoren gewertet werden. Eines hat die Verpackungsverordnung und die öffentliche Diskussion darüber allerdings gebracht, auch wenn es nicht die ursprüngliche Intention des Verordnungsgebers war: Der Konsument trägt durch bewusste Mülltrennung das Recyclingsystem und leistet dadurch seinen Beitrag zum Einsatz von Sekundärrohstoffen. Symbolisch wird er dabei unterstützt vom Grünen Punkt, dem Markenzeichen des DSD, einem der dualen Systeme. Vor diesem Hintergrund ist es schwerlich vorstellbar, dass dieses Zeichen nun tatsächlich ab 2009 von den Verkaufsverpackungen verschwinden wird. Es ist vielmehr zu vermuten, dass sich die anderen dualen Systeme die Symbolkraft dieses Logos zu Nutze machen werden, damit die bei ihnen lizenzierten Verkaufsverpackungen beim Konsumenten nicht durch das ‚Recycling-Wahrnehmungsraster‘ fallen. Hinzu kommt, dass der (deutsche) Grüne Punkt in vielen anderen nationalen Märkten in Europa, die von deutschen Markenartiklern ebenfalls beliefert werden, als Recyclingzeichen eingeführt ist und weiterhin vorgeschrieben bleibt.

An der 5. Novelle ist allerdings die Befreiung von Bio-Kunststoffen von der Beteiligungspflicht an einem dualen System auf das schärfste zu kritisieren. Verglichen mit Verkaufsverpackungen aus Papier, Karton und Pappe stellt dies eine rational nicht begründbare und einseitige Bevorzugung, somit ungerechtfertigte Subventionierung dar. Der Begriff der Nachhaltigkeit stammt aus der europäischen Forstbewirtschaftung des 19. Jahrhunderts und charakterisiert die Wirtschaftsweise bei der Gewinnung von Rohstoffen für holzbasierte Produkte wie zum Beispiel Faltschachteln oder auch Möbel und Printprodukte. Nach diesem Prinzip wird den bewaldeten Flächen nur so viel Holz entnommen wie ihnen durch Wiederaufforstung auch zugeführt wird. In den letzten eineinhalb Jahrzehnten hat dadurch die Nettowaldfläche in Europa zugenommen.

Die aus europäischem Karton hergestellten Faltschachteln stammen somit aus einer ausschließlich nachhaltig bewirtschafteten Quelle – ob sie nun aus Marketinggründen dafür ein zusätzliches Logo tragen (z.B. FSC, PEFC) oder nicht: Sie sind bereits ‚Bio‘!

Dieser Wertschöpfungsprozess findet zudem nicht nur einmal statt. Über die Altpapiersammlung und die Herstellung von Papieren und Karton auf Recyclingbasis wird jede Holzfaser rein rechnerisch bis zu sieben Mal wiederverwertet. Ein vergleichbares Kreislaufwirtschaftssystem lässt sich im Verpackungssektor nur schwer finden. Und weshalb Bio-Kunststoffe vor diesem Hintergrund von der Beteiligung an einem dualen System befreit werden, lässt sich nicht nachvollziehen.«

*Dr. Michael Faller, August Faller KG, Waldkirch, Sprecher des Vorstandes des Fachverbandes Faltschachtel-Industrie*

LUST AUF  
GLAMOUR

DESIGN RUND UM DIE MARKE

BRAND DESIGN:  
STRATEGY  
CORPORATE  
PACKAGING  
PRODUCT  
SHOP

WWW.BRK-MARKENDESIGN.DE

BIALAS RUNGE KUSCHEL

m r k e n d e s i g n

## Keine direkten Folgen

»Für Hersteller von Verpackungen aus Karton hat die 5. Novelle der Verpackungsverordnung keine direkten Folgen. Die wesentlichen Änderungen, wie zum Beispiel die Beteiligungspflicht an einem dualen System und die Vollständigkeitserklärung, richten sich ausschließlich an die ‚Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen...‘, also nicht an den Verpackungshersteller. Aus Sicht des Verpackungsherstellers ist es positiv zu bewerten, dass Verpackungen des Versand- und Internethandels als Verkaufsverpackungen, jedoch nicht als Serviceverpackungen gewertet werden. Somit kann die Lizenzierungspflicht nicht an den Verpackungshersteller weitergegeben werden.«

*Anja Kreusel, Leiterin Qualitätsmanagement von Chesapeake, Branded Packaging, Stuttgart*

## Novelle optimiert Entsorgungsvorgaben

»Wesentliches Ziel für die erneute Novellierung der Verpackungsverordnung war die Rettung der privatwirtschaftlich organisierten Entsorgungssysteme und damit die Sicherstellung der bisherigen haushaltsnahen Entsorgung von Verkaufsverpackungen. Vor diesem Hintergrund bietet die 5. Novelle gute Ansätze für mehr Transparenz und Durchschlagskraft. Die grundsätzliche Beteiligungspflicht am dualen System für Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, ist die konsequente und pragmatische Umsetzung der Entsorgungspflichten für Hersteller und Vertreiber. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Instrument der Vollständigkeitserklärung, das den Erst-Inverkehrbringer verpflichtet, sämtliche innerhalb eines Jahres von ihm mit Ware befüllten Verpackungen offen zu legen, bietet jetzt zum ersten Mal die Möglichkeit, den Lizenzierungsmissbrauch aufzudecken. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Bundesländer hierfür nicht ausreichend Personal zur Verfügung stellen. Nur ausreichende Kontrollen werden eine entsprechende Umsetzung der Verordnung garantieren können.

Problematisch wird die Umsetzung bei den Ausnahmeregelungen, die größtenteils nicht in die Ordnungsstruktur passen. Dies trifft insbesondere auf die Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen zu, bei der ein Erstinverkehrbringer seine Pflicht zur Vollständigkeitserklärung auf einen seiner Vorlieferanten abwälzen kann. Die praktische Umsetzung mit den be-

inhaltenden Pflichten ist zurzeit noch völlig unklar, entsprechend große Verunsicherung herrscht noch bei den beteiligten Wirtschaftskreisen. Erfreulich ist, dass die LAGA nun eindeutig festgelegt hat, dass Verpackungsmaterial, das dem Transport von Waren dient und beim privaten Endverbraucher anfällt, nicht unter den Serviceverpackungsbegriff fällt, sondern als Verkaufsverpackung behandelt wird.«

*Ulf Kelterborn, Hauptgeschäftsführer der IK  
Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.,  
Bad Homburg v.d.H*

## Zweifel bei Papier, Karton und Pappe

»Die 5. Novelle ist nach Auffassung der Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V. nicht geeignet, die Defizite und Fehlentwicklungen der Verpackungsverordnung zu beheben. Die zahlreichen (verunsicherten) Firmenanfragen zur praktischen Umsetzung der 5. Novelle machen deutlich, dass diese auch nicht geeignet ist, für mehr Transparenz zu sorgen. Stattdessen machen Stichworte wie Vollständigkeitserklärung, Gemeinsame Stelle, Sachverständigen-Testate, Kriterienkataloge für Branchenlösungen und so weiter die zunehmende Bürokratie deutlich, die auf die Wirtschaft zukommt. Bezeichnenderweise wird bereits eine 6. Novellierung diskutiert, bevor die 5. Novelle überhaupt in Kraft getreten ist. Die Verordnung hat mittlerweile allerdings eine Komplexität erreicht, die zweifeln lässt, ob diese überhaupt noch reformierbar ist. Grundsätzlich muss dabei in Frage gestellt werden, ob es für Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe überhaupt einer Verpackungsverordnung bedarf. Die umweltpolitischen Ziele der Verordnung – Abfallvermeidung und Recycling – werden bei Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe seit langem erfüllt. Schon vor der Verpackungsverordnung von 1991 existierte ein Markt für Verpackungs- und sonstiges Altpapier und hat bewiesen, dass marktwirtschaftliche Lösungen gesetzlichen Regulierungen überlegen sind. Eine Recycling-Quote von fast 100 Prozent spricht hier eine eindeutige Sprache! Der WPV plädiert deshalb dafür, Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe aus dem Regelwerk der Verpackungsverordnung herauszunehmen. Dadurch würden gerade die Unternehmen der Markenartikelindustrie von Kosten und Bürokratie entlastet werden.«

*Dipl.-Volkswirt Thomas Pfeiffer, Geschäftsführer Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V., Darmstadt*

Umfrage: Uwe Käckenhoff